Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3414

21. 03. 75

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 bezüglich einiger Erzeugnisse der Tarifstelle 20.06 B II des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 [2]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 10,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das durch Beschluß des Rates vom 20. Juli 1974 geschlossene Abkommen im Anschluß an die nach Artikel XXIV Paragraph 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geführten Verhandlungen, gibt Anlaß zu einer Änderung der Nomenklatur für einige Erzeugnisse des Kapitels 20 des Gemeinsamen Zolltarifs Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 nimmt die genannte Nomenklatur auf im Zusammenhang mit der Abschöpfung auf verschiedene zugesetzte Zuckerarten. Es erscheint infolgedessen zweckmäßig, diesen Anhang anzupassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 20.06 B II wird der Wortlaut des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 durch den Wortlaut des Anhangs der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 1975 an.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 153 vom 1. Juli 1968, S. 8

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 264 vom 23. November 1972, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Erklärende Note

Betrifft: Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 bezüglich bestimmter Erzeugnisse der Tarifstelle 20.06 B II des Gemeinsamen Zolltarifs.

Im Anschluß an die nach Artikel XXIV Paragraph 6 des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens geführten Verhandlungen hat die Europäische Gemeinschaft bestimmte Zollermäßigungen und gleichzeitig Änderungen der Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs mit Wirkung ab 1. Januar 1975 vorgenommen.

Einige Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse aus Kapitel 20 sind davon betroffen.

Der vorliegende Verordnungsentwurf sieht infolgedessen für die betreffenden Erzeugnisse, die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 865/68 aufgeführt sind, eine Anpassung an die Nomenklatur des Zolltarifs vor.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 20. März 1975 – I/4 – 680 70 – E – Ta 21/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Februar 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	(1)	(2)
20.06	B. II. ohne Zusatz von Alkohol:		
	a) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 1 kg:		
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	10	9
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	10	9
	4. Weintrauben	9	13
	5. Ananas:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	6	13
	6. Birnen:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	10	9
	7. Pfirsiche und Aprikosen:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 13 Gewichtshundertteilen	10	9
	8. andere Früchte	10	9
	9. Gemische von Früchten	10	9
	b) mit Zusatz von Zucker, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger:		
	2. Segmente von Pampelmusen und Grapefruits	10	9
	3. Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas; Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	10	9
	4. Weintrauben	9	13
	5. Ananas:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 19 Gewichtshundertteilen	6	13
	6. Birnen:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	10	9
	7. Pfirsiche und Aprikosen:		
	aa) mit einem Zuckergehalt von mehr als 15 Gewichtshundertteilen	10	9
	8. andere Früchte	10	9
	9. Gemische von Früchten	10	9